

**Bebauungsplan „Campus Morgenstelle Teil 2“**  
**Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
LRA Tübingen Naturschutz	<p><b><u>Naturschutz</u></b></p> <p><b>Bedenken und Anregungen</b></p> <p>Die Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde hinreichend geprüft. Alle wichtigen Arten(gruppen) und Biotoptypen (im weiteren Sinn) wurden sorgfältig erhoben.</p> <p>Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind ausführlich und klar dargestellt; insbesondere Tab. 7 ab S. 49 bietet eine gute Übersicht und verdeutlicht, dass die Eingriffe vollständig kompensiert werden (sogar mit einem kleinen Plus).</p> <p>Allerdings stellen wir im Zusammenhang mit Campus Morgenstelle Teil 1 fest, dass zwischen den Ansprüchen der Planung und der Umsetzung in der Praxis erhebliche Differenzen und Widersprüche auftreten.</p> <p>So wurden in den Grün- und Ausgleichsflächen östlich der Bebauung (Gewann Maderhalde) alte Bäume beseitigt, obwohl die Verkehrssicherheit in den weglosen Hanglagen wohl kaum ausschlaggebend gewesen sein dürfte.</p> <p>Die Fachplanung hatte diese Flächen mit der Zielsetzung „Erhalt und Aufwertung der Streuobstwiesen“ als ökologisch hochwertig eingestuft (vgl. Anlage 5 zum Umweltbericht "Campus Morgenstelle Teil 1" / Grüngestaltungsplan P3 L004 vom 08.12.2008).</p>	<p>Laut VBA wurde den Forderungen zur Aufwertung und Erhalt der Streuobstwiesen vollumfänglich Rechnung getragen. Insgesamt wurden 35 hochstämmige alte Obstbaumsorten gepflanzt. Ferner wurden sämtliche festgelegte Trockenmauern wieder hergestellt. Die Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan „Campus Morgenstelle Teil 1“ wurden, obwohl nur ein Teil der Gebäude im Geltungsbereich des B-Planes errichtet worden sind, bereits nahezu vollumfänglich umgesetzt.</p> <p>Die alten Bäume im Bereich der Maderhalde wurden in Folge von zwei schweren Unwettern in den Jahren 2011 und 2012 stark beschädigt. Die Bäume wurden teilweise von den Stürmen umgedrückt und entwurzelt, teilweise brachen die Kronen auseinander. Auf Grund der Schäden wurden vom VBA in Abstimmung mit einem Vertreter des Natur-</p>

Des Weiteren wurden in diesen Ausgleichsflächen Wurzelstöcke ausgefräst, also Habitate des Hirschkäfers zerstört. Er ist eine Leitart für eine ganze Reihe hochgradig gefährdeter Totholz-Bewohner und eine Art von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie), so dass zum Schutz seiner Habitate Natura2000-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Er ist in der Maderhalde ebenso anzutreffen wie am Steinenberg und vermutlich eine Wert gebende Art im FFH-Gebiet Schönbuch.

Folgende Punkte sollten ergänzt bzw. überprüft werden:

1. Der Hirschkäfer ist auf Altholzbestände mit einem möglichst hohen Anteil von alten und absterbenden Bäumen angewiesen. Die Larven entwickeln sich in vermorschten großen Wurzelstöcken in mindestens 40 cm Tiefe. Dieser Aspekt ist bei der Pflege und Weiterentwicklung sämtliche Ausgleichs- und Grünflächen im Umfeld des „Campus Morgenstelle“ prioritär zu berücksichtigen.
2. Überschlägige Prüfung, ob mit nachteiligen Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet Schönbuch zu rechnen ist bzw. auf welche Weise diese zu vermeiden sind.

schutzes, die zerstörten Bäume entfernt und die daran befestigten Nisthilfen an anderen Bäumen angebracht. Die Universitätsstadt Tübingen sowie das Landratsamt Tübingen wurden von dieser Maßnahme unterrichtet.

Im Rahmen der textlichen Festsetzungen des B-Planes „Campus Morgenstelle Teil 1“ wurde festgesetzt, dass im Bereich der Maßnahme M2\_2 der Sukzessionswald durch Entfernung der Zitterpappeln zu entwickeln sei. In diesem Bereich wurden die Wurzelstöcke der Zitterpappeln ausgefräst. Dies war abgestimmt mit der Universitätsstadt Tübingen um den Neuaufwuchs aus den Wurzelstöcken zu verhindern.

Auf den übrigen Wiesenflächen wurden die Wurzelstöcke, die auf Grund des Sturmes entwurzelt wurden, entfernt. Die anderen schwer beschädigten Bäume wurden bodengleich abgesägt damit die Mahd der Flächen möglich ist.

1. Der Aspekt wird in die Gehölzpflegemaßnahmen des Maßnahmenkonzepts aufgenommen. Ergänzend wird in die Maßnahmen aufgenommen, dass bei abgängigen und umgefallenen Bäumen die Wurzelstöcke nicht ausgefräst werden, sondern erhalten bleiben, um dem in der Umgebung vorkommenden Hirschkäfer geeignete Brutbäume zu bieten.

2. s. Umweltbericht  
Mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ist nicht zu rechnen, da sich vorhabenbedingte Wirkungen voraussichtlich nicht über die Schnarrenbergstraße hinaus in das dortige Gebiete erheblich auswirken werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der Lage deutlich außerhalb der Natura 2000-Kulisse jede direkte Inanspruchnahme von FFH-

	<p>3. Im Plangebiet ist der Halsbandschnäpper und Waldkauz mehrfach verhört bzw. beobachtet worden (Hinweis des Naturschutzbeauftragten Wilhelm Binder). Beide Arten sind streng geschützt, von besonderem naturschutzfachlichem Wert und daher in Tabelle 3 / Nr. 4.1 zu ergänzen.</p> <p>4. Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese wurden im Fachbeitrag nicht behandelt, sind aber relevant. Allerdings sehen wir einen Zielkonflikt, der zu Gunsten einer Flächen sparenden und städtebaulich sinnvollen (gestalterisches Konzept, bauklimatische Aspekte etc.) wie hochschultauglichen Bebauung aufgelöst werden sollte.</p> <p>5. Wer kontrolliert und reinigt die 18 Nistkästen, welche unter Nr. 7. / C1 des Fachbeitrags vorgegeben sind? Gibt es eine entsprechende Regelung für Kontrolle und Wartung der Nisthilfen im Plangebiet „Campus Morgenstelle Teil 1“?</p>	<p>Lebensraumtypen und Arthabitaten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>3. Nach Rücksprache des VBA mit Herrn Binder hat sich heraus gestellt, dass der Halsbandschnäpper außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans „Campus Morgenstelle Teil 2“ in den Ausgleichsflächen des B-Plans Morgenstelle I brütet. Vom B-Plan „Campus Morgenstelle Teil 2“ ist dieses Vorkommen nicht betroffen. Für den Wendehals gilt, dass dieser nach Verlust seines Brutbaumes nicht mehr im Gebiet vorkommt und somit durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen erfährt. Der Hinweis ist ansonsten nicht hinreichend differenziert und kann in der Bewertung nicht berücksichtigt werden, zumal die Eigenerfassungen der GÖG zur Artengruppe Vögel im Rahmen des Fachbeitrags Flora und Fauna keine Brutbeobachtungen dieser Arten erbrachten.</p> <p>4. Wird im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>5. Im städtebaulichen Vertrag zum B-Plan „Campus Morgenstelle Teil 1 gibt es zur Pflege der Nistkästen keine Regelung. Die Standorte der Nisthilfen wurden zusammen dem AK Fledermäuse sowie Vertretern des Naturschutzes ausgewählt. Die Pflege dieser Nisthilfen erfolgt durch den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Tübingen und wird von ihm entsprechend dokumentiert. Dieser würde auch die Pflege weiterer Nistkästen übernehmen. In den städtebaulichen Vertrag zum B-Plan Teil 2, wird eine Regelung zur Pflege der Nistkästen aufgenommen.</p>
--	--	--

## **Umwelt und Gewerbe**

### **1. Gesetzliche Vorgaben**

#### 1.1 Art der Vorgabe

Niederschlagswasserbeseitigung:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### 1.2 Rechtsgrundlage

Niederschlagswasserbeseitigung:

§ 55 Abs. 2 WHG

### **2. Bedenken und Anregungen**

Niederschlagswasserbeseitigung:

Bestandteil der übersandten Unterlagen ist ein Konzept zur Regenwasserableitung. Diesem ist zu entnehmen, dass die Erweiterungsflächen des Bebauungsplangebiets im Trennsystem entwässert werden sollen. Das Niederschlagswasser soll über Kanäle und Gräben und die bestehenden Hochwasserrückhaltebecken „Morgenstelle“ und „Elysium“ letztlich dem Käsenbach zugeführt werden. Darüber hinaus wird die Anordnung von zwei Rückhaltebecken für erforderlich erachtet, um den Abfluss im bestehenden System nicht zu vergrößern.

Nachdem das Niederschlagswasser aus dem gesamten Bereich der Morgenstelle bereits im Bestand in den Käsenbach abgeleitet wird, mit der vorliegenden Planung dieses Gebiet noch weiter vergrößert wird und nun offensichtlich auch Rückhaltemaßnahmen notwendig werden, liegt keine dezentrale erlaubnisfreie Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne der NiederschlagswasserVO mehr vor. Die Schadlosigkeit der Einleitung in den Käsenbach ist im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu prüfen.

Die notwendigen Unterlagen zur Beantragung der Erlaubnis bitten wir mit Herrn Franßen (Tel. 07071/207-4122) abzustimmen. Die Erlaubnisfähigkeit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung sollte vor dem Satzungsbeschluss geklärt sein.

### **3. Hinweise**

- Der in den übersandten Plänen dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht identisch. Im Plan -Gestaltung der Außenanlagen- (M. 1: 750) liegt der Bereich des Heizkraftwerks innerhalb des Plangebiets, während der Lageplan mit der Abgrenzung des Bebauungsplangebiets (M. 1:1000) diesen Bereich nicht umfasst.
- Im Plangebiet befinden sich zwei oberirdische Gewässer, die in den Käsenbach münden. Im südlichen Randbereich befindet sich auf dem Flst.Nr. 2372/2 ein Wassergraben (Bezeichnung nach AWGN:

Eine Vorabstimmung über die Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme mit dem LRA, Herrn Franßen ist durch das VBA bereits erfolgt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind dem LRA keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Erlaubnisfähigkeit sprechen. Eine endgültige Aussage erfolgt im noch durchzuführenden Wasserrechtsverfahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf Grund der inzwischen erfolgten Konkretisierung der Planung geändert. In den Gutachten wurde bereits der im Norden erweiterte Geltungsbereich betrachtet.

Der Wassergraben auf Flst. Nr. 2372/2 wurde in den zeichnerischen Teil des Bebauungs-

	<p>NNJJ7) und auf dem Flst.Nr. 3053 verläuft von West nach Ost der Madergraben. Im übersandten Gestaltungsplan Außenanlagen (M. 1:750) ist jedoch nur der Wassergraben mit der Bezeichnung NNJJ7, nicht jedoch der Madergraben dargestellt. Gemäß dem Gestaltungsplan Außenanlagen sind offenbar keine Veränderungen an den beiden Gewässern vorgesehen. Beide oberirdischen Gewässer sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p>	<p>planes aufgenommen. Bei dem Wassergraben mit der Bezeichnung Madergraben handelt es sich um einen untergeordneten Graben, der nur selten Wasser führt und in der Natur kaum erkennbar ist. Der Graben verläuft innerhalb des als private Grünfläche festgesetzten Bereichs und wird als Bestandteil der Grünfläche angesehen. Auf Grund seiner geringen Größe wird er in der Planzeichnung nicht dargestellt.</p>
<p>RP Tübingen Denkmalpflege</p>	<p>Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>RP Freiburg Geowissenschaftliches Landesservice- zentrum</p>	<p><b>Geotechnik</b> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Die anstehenden Gesteine neigen teilweise zu Rutschungen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von einer Versickerung Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Für das Plangebiet wurde neben einem geologischen Übersichtsgutachten (Henke und Partner GmbH, 2011) ein Konzept zur Regenwasserableitung durch das Ingenieurbüro Reik (2012) erstellt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht vorgesehen, die Erweiterungsflächen werden deshalb im Trennsystem entwässert. Das anfallende Regenwasser wird über Kanäle und Gräben und die beiden bestehenden Rückhaltebecken „Morgenstelle“ und „Elysium“ in den Käsenbach geführt. Die undurchlässige Fläche erhöht sich durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung von Freiflächen, dies hat einen größeren Niederschlagsabfluss zur Folge. Um den Abfluss in den bestehenden Entwässerungssystemen nicht zu vergrößern, ist die Anordnung von zwei Retentionsräumen erforderlich, die das Regenwasser zwischenspeichern und gedrosselt abgeben. Vorgesehen ist die Errichtung von zwei Regenrückhaltebecken, RRB Nord mit V=140 m3 und RRB Süd mit V=170 m3 innerhalb der festgesetzten Sondergebietsfläche.</p>

	<p>LGRB Az. 2511 // 14-03472 vom 06.05.14 Seite 3</p> <p><b>Geotopschutz</b> Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop- Kataster, welches im Internet abgerufen werden kann.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Pro RegioStadtbahn e.V.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir bitten Sie, die Trasse der Regionalstadtbahn als solche erkennbar in die Pläne aufzunehmen</li> <li>2. Die Frage, wo höhengleiche Kfz-fähige Kreuzungen bzw. Fußgängerüberwege mit der Stadtbahn vorzusehen sind, muss bereits jetzt geklärt werden. Das Ergebnis ist in die Planunterlagen einzutragen, zumindest ist der Platzbedarf dafür vorzusehen.</li> <li>3. In der Beschlussvorlage für den Gemeinderat vermissen wir unter 2.4 einen Hinweis darauf, dass durch die Regionalstadtbahn Parkraum eingespart werden kann. Der Absatz 2.5 müsste im Hinblick auf unsere Stellungnahme Pkte. 1 bis 3 textlich angepasst werden.</li> </ol>	<p>Die geplante Trasse der Regionalstadtbahn (Planstand 10.08.2010) wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs übernommen und die Teilflächen, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen als von Bebauung freizuhalten Flächen gekennzeichnet. Mit dieser Festsetzung zur Trassenfreihaltung soll verhindert werden, dass dem späteren Bau der Regionalstadtbahn entgegenstehende bauliche Anlagen in diesen Bereichen errichtet werden. Darüber hinaus gehende Festsetzungen in Bezug auf die Regionalstadtbahn sind auf der Grundlage des vorliegenden Planstandes der Regionalstadtbahn nicht möglich. Der Stellplatzbedarf ist in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren über eine Gesamtstellplatzkonzeption für die Universität unter Berücksichtigung der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr zu erbringen.</p>
<p>IHK Reutlingen</p>	<p>Zum vorliegenden Bebauungsplan liegen aus unserer Sicht keine Bedenken vor.</p> <p>Grundsätzlich finden alle Maßnahmen und Planungen der Kommune, die geeignet sind den Standort der Universität Tübingen zu sichern und auszubauen, die Zustimmung der IHK Reutlingen.</p> <p>Das Vorhaben ist uneingeschränkt zu gewährleisten, um die Erweiterungsmöglichkeiten der Eberhard Karls Universität Tübingen zu unterstützen und ihr damit eine langfristige Standortsicherung in unserer Region zu ermöglichen.</p> <p>Gerne stehen wir für eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Verfügung.</p>	
<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Bauleit-</p>	<p><b>I. Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Das Regierungspräsidium hat die von der Stadt Tübingen eingestellten Unterlagen für das Bauleitplanver-</p>	

<p>planung und Bauordnung</p>	<p>fahren „Campus Morgenstelle, Teil 2“ gesichtet. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Vorabzug Fachbeitrag Flora und Fauna von Bedeutung. Dieser ist ausführlich, die Ergebnisse sind nachvollziehbar und die angewandte Methodik gibt zu keinen größeren Anmerkungen Anlass. Es fällt aber auf, dass die Angaben zu einzelnen Tierarten, z.B. Reptilien ungenau und die entsprechenden Nachweise älteren Datums sind.</p> <p>Bisher nicht behandelt wurde eine mögliche Betroffenheit der angrenzenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Schönbuch“. Dies erfolgt möglicherweise noch im Umweltbericht. Sofern die Auffassung vertreten wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von §§ 33, 34 BNatSchG ausgeschlossen ist oder mit der notwendigen Sicherheit nicht eintreten kann, sollte dies im Umweltbericht dargestellt werden. Ansonsten sollte eine Verträglichkeits(vor)prüfung durchgeführt werden.</p> <p>Nicht gänzlich überzeugen konnte die Darstellung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Zwar wurde die Bewertung nach dem Modell der ÖKVO durchgeführt. Diese schließt aber eine Anwendung auf Eingriffe in das Landschaftsbild aus. Insoweit ist noch darzustellen, ob und wie mögliche Eingriffe in das Landschaftsbild behandelt werden.</p> <p><b>II. Belange des Forstes</b></p> <p><b>1. Waldflächeninanspruchnahme:</b></p> <p>Innerhalb des BBP-Gebietes liegen öffentliche und private Waldflächen. Gemäß Fachbeitrag Flora und Fauna zum Umweltbericht ist eine Waldflächeninanspruchnahme des Biotoptyps „Waldkiefern-Bestand“ von insgesamt ca. 186 qm geplant. Aus den aktuellen Planunterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Eingriffsbereich die aufgeführte Waldflächeninanspruchnahme vorgesehen ist. Vermutet wird die Inanspruchnahme für das geplante Forschungsgebäude im NW (VI), im speziellen für die Anlage eines Lagerplatzes.</p> <p>Die höhere Forstbehörde hat gemäß § 10 LWaldG im Rahmen von Bauleitplanverfahren, die eine anderweitige Nutzung einer Waldfläche vorsehen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen. Für diese Prüfung, bei der die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers mit den Belangen der Allgemeinheit an der Erhaltung des betr. Waldes gegeneinander und untereinander abgewogen werden, ist die tatsächliche Waldinanspruchnahme darzustellen.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgt die Inaussichtstellung der Umwandlungsgenehmigung mittels Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG. Über eine Umwandlungserklärung kann erst nach Vorliegen der Unterlagen und Begründung zur Waldflächeninanspruchnahme entschieden werden. Es</p>	<p>Reptilien: Aus denn Untersuchungen in 2013 ergaben sich keine neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnisse.</p> <p>s. Umweltbericht Mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ist nicht zu rechnen, da sich vorhabenbedingten Wirkungen voraussichtlich nicht über die Schnarrenbergstraße hinaus in das dortige Gebiete erheblich auswirken werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der Lage deutlich außerhalb der Natura-Kulisse jede direkte Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und Arthabitaten ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen des Fachbeitrags Flora und Fauna nur für den Umweltbelang Pflanzen/Biotope und Tiere betrachtet. Eine Betrachtung der weiteren Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine Fläche mit Waldkiefern-Bestand östlich des Hackschnitzelbunkers des Heizkraftwerks im SO3/SO4. Es laufen über die Umwandlung dieser Fläche nach § 9 LWaldG bereits Gespräche zwischen dem VBA und der Forstverwaltung.</p> <p>Der Antrag zur Waldumwandlung wird durch den Vorhabensträger, das VBA gestellt. Die abschließende Klärung der Genehmigungsfähigkeit und Art und Umfang der notwendigen Ersatzaufforstung / der Ersatzmaßnahmen erfolgt vor dem Satzungsbeschluss, die zugeordneten Maßnahmen werden in den Bebauungsplan anschließend nachrichtlich über-</p>
-------------------------------	--	--

	<p>wird darauf hingewiesen, dass ohne Umwandlungserklärung der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen kann. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG ist für den Verlust von Erholungs- und Schutzfunktion infolge der Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung/Ersatzmaßnahme durchzuführen. Im BBP ist bisher der forstrechtliche Ausgleich nicht ausgeführt.</p> <p><b>2. Waldabstand:</b> Auf die Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 Abs. 3 LBO gegenüber dem an das im NW geplante Forschungsgebäude VI angrenzenden Waldbestand wird hingewiesen.</p> <p><b>3. Hinweis</b> Der aktuelle Bebauungsplan weist neben der Waldflächeninanspruchnahme im NW weitere Waldflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im S aus, die erhalten werden sollen (LRT'en „Waldmeisterbuchenwald“ und „Schlucht- und Hangmischwald“). Aus Sicht der höheren Forstbehörde gibt es keine Begründung für die Einbeziehung von Waldflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Daher wird empfohlen, diese Flächen aus dem Bebauungsplan auszugliedern, da die Festsetzung von „Flächen für Wald“ baurechtlich nur dann zulässig ist, wenn sie im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegt. Dies trifft für den vorliegenden Fall nicht zu.</p> <p>Eine abschließende forstliche Stellungnahme kann erst nach Klärung o.g. Fragen erfolgen.</p>	<p>nommen.</p> <p>Der Waldabstand nach LBO wird in einigen Bereichen unterschritten. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg sind Festsetzungen, die eine Bebaubarkeit innerhalb des bauordnungsrechtlich einzuhaltenen Waldabstandes vorsehen, rechtlich zulässig. Im vorliegenden Fall wird das Interesse der Universität die vorhandenen Flächen, insbesondere bereits versiegelte Flächen, optimal zu nutzen und die Freihaltung der für das Landschaftsbild bedeutsamen Hanglagen zum Naturraum Käsenbachtal Vorrang vor der Einhaltung des bauordnungsrechtlichen Waldabstandes eingeräumt.</p> <p>Die betreffende Fläche im Südwesten des Plangebiets ist schon im bisherigen Bebauungsplan Nr. 347 „Oberer Schnarrenberg – Morgenstelle“ als „Wald“ festgesetzt, die Festsetzung wird übernommen und die Abgrenzung dem Bestand angepasst. Bei Herausnahme aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Campus Morgenstelle Teil 2“ würde das vorhandene Planungsrecht - und damit die Festsetzung als Wald in einer nicht mehr aktuellen Abgrenzung - bestehen bleiben. Der Geltungsbereich wird deshalb nicht reduziert.</p>
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen TK-Linien der Telekom anzupassen, dass diese TK-Linien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Öffentliche Verkehrsflächen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>

Wir bitten folgende fachliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgender Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH; Adolph-Kolping-Str. 2-4; 78166 Donaueschingen.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- Für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.
- Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alle bebaubaren Grundstücke, soweit die Eigentümer einen Telekommunikationsanschluss wünschen, benötigen oder schon vorliegt, als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:  
„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“
- Der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungs-zonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Öffentlichkeit	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung
Landesnaturausschutzverband BW	<p>Fachbeitrag Flora/Fauna: S. 10/S. 24, Karte Bestand Biotoptypen/Flora: <i>Spiranthes spiralis</i> ist als Orchidee nach der BArtSchVO besonders geschützt, eine entsprechende Berücksichtigung bei den Ausgleichsmaßnahmen wäre zu prüfen.</p> <p>S. 11: Der Halsbandschnäpper fehlt, Wendehals ist ebenfalls zu erwarten, kommt in der Umgebung reichlich vor.</p> <p>S. 55: Die Vogelkartierung erscheint uns methodisch als nicht einwandfrei. Die Daten aus 2009 sind bestenfalls gerade noch aktuell, eine aktualisierende Begehung nur im Juni 2013 reicht für eine vollständige Aussage nicht aus.</p> <p>Klimagutachten: S. 23: Den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht naturschutzrelevante Strukturen zum Opfer fallen.</p>	<p>S. 10/24: Schutzstatus wird entsprechend geändert.</p> <p>S. 11: Kann in der Bewertung nicht berücksichtigt werden, da die Eigenerfassungen zu Artengruppe Vögel keine Brutbeobachtungen dieser Arten erbrachten (s. auch Stellungnahme zur Anregung des LRA, Fachgebiet Naturschutz).</p> <p>S. 55: Es handelt sich um eine gängige Erhebungsmethodik (6 Begehungen); die Daten haben allgemein eine Gültigkeit von max. 5 Jahren, sowohl das LRA wie auch das RP waren mit der angewandten Methodik einverstanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>